

# Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 5.

Ausgegeben den 29. Januar

1908.

Inhalt von Nr. 5: Provinzialabgabe für 1907 S. 21. — Berichtigung der Polizeiverordnung betr. Geheimmittel S. 22. — Kommissar für den Ladenschluß in Königsberg Nm. S. 22. — Verlosungen und Kollekten S. 22. — Bergpolizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern S. 23. — Kreischulaufsichtsbezirke im Kreise Sorau S. 31. — Rentenbriefauslösung betr. S. 32. — Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch S. 32. — Postalisches S. 32. — Personalien S. 32. —

## Bekanntmachung des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

63. Auf Grund der Nachweisungen der in den einzelnen Land- und Stadtkreisen der Provinz nach dem Stande am 1. Januar 1907 veranlagten Steuerbeträge sind entsprechend dem Beschlusse des Provinziallandtages vom 1. März 1906 zur Deckung des nach dem Etat des Provinzialverbandes für das Jahr 1907 erforderlichen Betrages unter Berücksichtigung der im Jahre 1906 und in Vorjahren erledigten Verufungen 12,5 v. H. des obigen Staatssteuerbetrags vom Provinzialauschuß als Provinzialabgabe festgesetzt worden.

Danach verteilt sich dieselbe für das Jahr 1907 auf die einzelnen Land- und Stadtkreise der Provinz folgendermaßen:

Nummer	Kreis	Steuer- aufkommen M.	Provinzial- abgabe M.
1	Angermünde	538 875	67 359
2	Nieder-Barnim	4 326 506	540 813
3	Ober-Barnim	910 230	113 779
4	Beeskow-Storkow	301 825	37 728
5	Dönhavelland	675 088	84 386
6	Westhavelland	508 915	63 614
7	Zückerbog-Luckenwalde	477 401	59 675
8	Lebus	764 173	95 521
9	Brenzlau	574 742	71 843
10	Döpriognitz	465 387	58 173
11	Westpignitz	668 528	83 566
12	Rupplin	572 690	71 586
13	Teltow	5 751 066	718 883
14	Templin	394 853	49 357
15	Zauch-Beizig	493 369	61 671
16	Brandenburg a. H.	580 605	72 576
17	Charlottenburg	8 004 766	1 000 596
18	Ot. Wilmersdorf	2 250 766	281 346
19	Frankfurt a. D.	698 013	87 252

Nummer	Kreis	Steuer- aufkommen M.	Provinzial- abgabe M.
20	Potsdam	953 309	119 164
21	Rixdorf	1 570 873	196 359
22	Schöneberg	3 549 655	443 707
23	Spandau	725 303	90 663
24	Arnswalde	265 854	33 232
25	Cottbus-Land	194 888	24 361
26	Crossen	323 488	40 436
27	Friedeberg N/M.	341 209	42 651
28	Königsberg N/M.	728 433	91 054
29	Landsberg a/W.-Land	338 559	42 320
30	Soldin	332 454	41 557
31	Diersternberg	258 277	32 284
32	Weißsternberg	240 550	30 069
33	Züllichau-Schwiebus	258 902	32 363
34	Cottbus-Stadt	653 743	81 718
35	Landsberg a/W.-Stadt	317 842	39 730
36	Calau	559 049	69 881
37	Guben-Land	234 777	29 347
38	Ludau	394 858	49 357
39	Lübben	157 447	19 681
40	Sorau	535 622	66 953
41	Spremberg	253 454	31 682
42	Forst (Lausitz)	443 494	55 437
43	Guben-Stadt	347 046	43 381
		42 906 884	5 367 111

Mit Rücksicht auf § 7 des Reglements über die Verteilung der Staatsrente nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902 ist für 1907 der durchschnittliche Einkommensteuersatz in der Provinz auf 7,633 M. und nach dem Ausscheiden der Stadtkreise auf 5,086 M. festgesetzt worden.

Berlin, den 24. Januar 1908.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

## Bekanntmachung des Oberpräsidenten zu Potsdam.

**64.** Berichtigung eines Druckfehlers im Wortlaute der Polizeiverordnung vom 10. Dezember v. Js. über die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln (Amtsblatt Potsdam von 1907 Seite 591, Amtsblatt Frankfurt a. D. von 1908 Seite 1).

Im § 6 muß es an Stelle der Worte „Polizei-verordnung vom 19. März 1904“ heißen „Polizei-verordnung vom **16. Februar 1904.**“

Potsdam, den 14. Januar 1908.

Der Ober-Präsident. J. B. von Winterfeld.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

**65.** Nachdem, wie sich im Feststellungsverfahren ergeben hat, die Einführung des Ladenschlusses zwischen 5 und 7 Uhr morgens für die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte während des ganzen Jahres in der Stadtgemeinde Königsberg Nm. von mehr als einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber beantragt worden ist, wird hiermit bekannt gemacht, daß ich den Herrn Bürgermeister in Königsberg Nm. zum Kommissar behufs Entgegennahme der Äußerungen für oder gegen den Ladenschluß gemäß § 139 f Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 ernannt habe.

Frankfurt a. O., den 20. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

**66.** Der Herr Minister hat in Abänderung des Erlasses vom 9. Juli v. Js. (Amtsbl. Stück 30. 07), betr. die Gnesener Pferdelotterie, genehmigt, daß an Stelle von 150 000 Losen a 1 Mark 300 000 Lose a 50 Pfennig ausgegeben werden.

Frankfurt a. O., den 22. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

**67.** Der Herr Oberpräsident hat am 14. d. Mts. dem Paul Gerhardt-Stift in Berlin die Genehmigung erteilt, am 20. Mai d. Js. zu mildtätigen Zwecken eine öffentliche Verlosung von geschenkten Luxus- und Gebrauchsgegenständen nach Maßgabe des dargelegten Planes zu veranstalten, wonach 20 000 Lose zu je 50 Pfg. in Berlin und der Provinz Brandenburg ausgegeben und 2000 Gewinne im Gesamtwerte von 4000 Mk. gezogen werden sollen. Als Gewinne dürfen nicht ausgesetzt werden:

Bares Geld, unmittelbar oder mittelbar durch Zuficherung der Zahlung des Wertes der Gewinne, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den

Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten: „Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertriebe der Lose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.  
Frankfurt a. O., den 21. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

**68.** Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat am 28. Dezember v. Js. dem Tabeeverein in Frankfurt a. O. die Genehmigung erteilt, im Februar 1908 zum Besten der Armen und Kranken der St. Gertraud-Kirchengemeinde eine öffentliche Verlosung von geschenkten Gegenständen nach Maßgabe des dargelegten Planes zu veranstalten, wonach 1500 Lose zu je 25 Pfg. in Frankfurt a. O. und Umgegend ausgegeben und 450 Gewinne im Gesamtwerte von 300 Mk. gezogen werden sollen. Als Gewinn dürfen nicht ausgesetzt werden:

Bares Geld — unmittelbar oder mittelbar durch Zuficherung der Zahlung des Wertes der Gewinne unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten: „Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Frankfurt a. O., den 22. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

**69.** Der Herr Oberpräsident hat am 16. d. Mts. dem Konvent der barmherzigen Brüder in Steinau die Genehmigung erteilt, auch in diesem Jahre bei den katholischen Einwohnern des Kreises Sorau, sowie der Städte Forst, Guben und Spremberg in der bisherigen Weise einmalige milde Beiträge einzusammeln. Die Genehmigung wird jedoch nur unter der Bedingung erteilt, daß sich der Konvent der von der Kollektionsordnungsstelle in Berlin, Passauerstraße 37 a aufgestellten Sammelordnung einfügt. Nach einer vorläufigen Mitteilung der Kollektionsordnungsstelle können die Sammlungen stattfinden in der Stadt Guben: 1. bis 20. Juni 1908, Kreis Sorau mit Stadt Forst: 21. Juni bis 20. September 1908 (dabei Stadt Forst 11. Juli bis 30. Juli), Stadt Spremberg (mit Vorort Slamen) 21. bis 28. September 1908. Den Ortspolizeibehörden ist vor Beginn der Sammlung von den Kollektanten Mitteilung zu machen.

Die beteiligten Herren Landräte und Oberbürgermeister wollen dafür Sorge tragen, daß der

Einsammlung der Kollekte keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Frankfurt a. O., den 23. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

## Bekanntmachungen des königlichen Oberbergamts zu Halle a. S.

### 70. Bergpolizeiverordnung betreffend

die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern im Verwaltungsbezirke des Königl. Oberbergamts zu Halle a. S.

Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G. S. S. 705 ff.) in der jetzt gültigen Fassung verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für diejenigen Dampffässer, welche in den der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben verwendet werden, was folgt:

#### Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1. I. Dampffässer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Gefäße, deren Beschädigung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf oder von gespanntem Gasen oder Dämpfen, die im Beschickungsraum infolge chemischer Vorgänge oder durch Erhitzung entstehen, ausgesetzt ist, sofern im Beschickungsraum oder in den ihn umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht.

II. Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

§ 2. Von dem Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgenommen:

1. Dampfdruckgefäße, in denen Wasserdampf von höherer als atmosphärischer Spannung zum Zwecke der Verwendung außerhalb des Gefäßes erzeugt wird (Dampfkessel);
2. Gefäße, deren Beschädigung aus Gasen oder Dämpfen besteht (z. B. Dampfüberhitzer, Trocken- und Schlichtzylinder usw.);
3. offene Kochgefäße mit Dampfmantel, deren Beschädigung nicht flüchtig ist;
4. Wasservorwärmer sowie Heizkessel und Heizkörper der Heizungen;
5. Dampffässer unter 50 Liter Inhalt und solche, bei denen das Produkt aus dem Inhalt des Beschickungsraumes in Litern und der in ihm zu erzeugenden Betriebsspannung weniger als 300 beträgt; bei offenen doppelwandigen Kochgefäßen ist der Inhalt und der Betriebsdruck des Dampftraumes maßgebend;
6. Dampffässer, die mit der Atmosphäre durch ein offenes, nicht verschließbares Rohr oder durch ein Standrohr mit Wasser- oder Quecksilberfüllung in Verbindung stehen, so daß die Spannung im Beschickungsraum oder — bei

offenen Kochgefäßen — im Dampfmantel  $\frac{1}{2}$  Atmosphäre Ueberdruck nicht übersteigt. Dampffässer dieser Art sind jedoch einer Abnahmeprüfung im Betriebe zu unterziehen, wobei festzustellen ist, ob die angegebene Spannung nicht überschritten werden kann.

#### Prüfung der Dampffässer.

§ 3. Die Besitzer der unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung neu anzulegender oder wesentlich veränderter Dampffässer (§ 10) sowie regelmäßige amtliche Prüfungen ihrer Anlagen durch behördlich anerkannte Sachverständige herbeizuführen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

§ 4 I. Die auf Grund dieser Polizeiverordnung auszuführenden Prüfungen erfolgen vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe:

1. In Anlagen, deren Besitzer Mitglieder von Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen sind, die den Nachweis führen, daß sie die Prüfungen mindestens in dem durch die §§ 10, 11, 16 und 18 vorgeschriebenen Umfange von anerkannten Sachverständigen ausführen lassen, durch letztere in dem durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebiet;
2. sofern einzelnen Besitzern die Ueberwachung der eigenen Anlagen oder Berufsgenossenschaften die Ueberwachung der Anlagen ihrer Mitglieder auf ihren Antrag übertragen wird, durch die hierfür anzuerkennenden Sachverständigen, wobei vorbehalten bleibt, in solchen Fällen, in welchen sich die Eigenüberwachung nur auf eine geringe Zahl von Dampffässern, insbesondere auf Autoklaven erstreckt, die nach den §§ 10, 11 Absatz II und 12 auszuführenden Prüfungen den in Ziffer 3 dieses Paragraphen bezeichneten Beamten zu übertragen;
3. im übrigen durch die Bergrevierbeamten.

II. Insofern die vorgeschriebenen Prüfungen (s. §§ 2, 10, 11, 16 und 18) nicht durch die Bergrevierbeamten ausgeführt werden, erfolgt die Anerkennung und Ermächtigung der mit der Vornahme dieser Prüfungen beauftragten Sachverständigen durch den Regierungspräsidenten auf Widerruf. Er nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

#### Bau und Ausrüstung der Dampffässer.

§ 5. I. Die Wandungen und sonstigen Bestandteile neu anzulegender Dampffässer, die unter diese Polizeiverordnung fallen, müssen den für Dampfkessel geltenden anerkannten Regeln der Technik mit der Maßgabe entsprechen, daß als Baustoff für die Wandungen und Einzelteile Holz und Gußeisen nur da verwendet werden dürfen, wo der Betrieb es unbedingt erfordert.

II. Umlegbare Verschlußschrauben, in Schlitze eingelegte Schrauben und Klammerverschlüsse müssen gegen Abrutschen gesichert sein. Eingelegte einseitige Patenschrauben sind nicht zulässig.

III. Gefäße mit geschlossenem Beschickungsraum sind bei einem lichten Durchmesser über 800 mm bestiegbar einzurichten. Ovale Mannlochverschlüsse sollen in der Regel 300 mal 400 mm, runde 400 mm weit sein.

§ 6. Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampfzylinder sind mit Vorrichtungen zu versehen, die gestatten, jedes einzelne für sich von der Dampfleitung abzusperrten.

§ 7. I. Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampfzylinder müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer versehen sein. An letzterem ist die festgesetzte höchste Betriebsspannung durch eine Marke zu bezeichnen.

II. Sofern ein Manometer wegen der Eigenart des Betriebes leicht unbrauchbar wird, kann es mit Zustimmung des für die regelmäßige Ueberwachung zuständigen Sachverständigen durch ein Thermometer, an dem die höchste zulässige Temperatur durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, ersetzt werden.

III. Bei Dampfzylindern, deren Beschickung infolge chemischer Vorgänge im Beschickungsraum und anderweitig zugeführter Wärme einem Ueberdruck von mehr als 15 Atmosphären unterliegt (Autoklaven) und bei Zellstoffkochern kann von dem Sicherheitsventil abgesehen werden, wenn dessen dauernde Dichtung erfahrungsgemäß nicht durchführbar ist. An Stelle dessen ist ein Thermometer anzubringen. In solchen Fällen darf jedoch das Manometer nicht auch durch ein Thermometer ersetzt werden. Ist zu befürchten, daß das Thermometer nicht zuverlässig anzeigt, so sind zur gegenseitigen Kontrolle zwei Manometer anzubringen. Jedes hiernach nicht mit Sicherheitsventil auszurüstende Dampfzylinder muß mit einer von Hand stellbaren Ablaßvorrichtung für Gase und Dämpfe versehen sein.

IV. Sicherheitsventil und Manometer sind an einer solchen Stelle anzubringen, daß sie durch den Inhalt des Dampfzylinders nicht ungangbar gemacht werden. Ihre Einschaltung in die Dampfleitung, jedoch in unmittelbarer Nähe des Dampfzylinders und derart, daß sie vom Dampfzylinderwärter beobachtet und richterlich durch das Absperrventil ausgeschaltet werden können, ist gestattet, wenn die Art des Betriebes die Anbringung auf dem Dampfzylinder nicht zuläßt. Werden mehrere solcher Dampfzylinder mit gleichem Betriebsdruck an dieselbe Dampfleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils und eines Manometers in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Dampfzylindern, wenn das Sicherheitsventil so beschaffen ist, daß die für die Dampfzylinder festgesetzte Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrages überschritten werden kann.

V. Dampfzylinder, deren Wandstärken dem Betriebsdruck des zugehörigen Dampferzeugers entsprechen, bedürfen keines besonderen Sicherheitsventils und Manometers, wenn der Dampferzeuger mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen ausgerüstet ist.

VI. Dampfzylinder, die für einen Betriebsdruck gebaut sind, der mehr als zwei Atmosphären geringer ist, als der des Dampferzeugers, müssen in der Dampfzuleitung ein Druckverminderungsventil erhalten. Dieses ist durch den Sachverständigen so einzustellen, daß der Druck im Dampfzylinder dauernd nicht über den genehmigten steigen kann. Im Bedarfsfall kann das Ventil um die Hälfte der Differenz zwischen dem Betriebs- und dem Probedruck des Dampfzylinders, jedoch höchstens bis zu zwei Atmosphären höher als der Betriebsdruck des Dampfzylinders eingestellt werden. Dampfzylinder, die mittelbar durch Dampf geheizt werden, bedürfen keines Druckverminderungsventils, wenn auf dem Dampfzylinder ein zuverlässiges Sicherheitsventil angebracht wird, das so beschaffen ist, daß die zulässige Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrages überschritten werden kann.

VII. Für Sicherheitsventile auf Dampfzylindern ist ein Abzugsrohr anzuordnen, wenn durch das Abblasen des Ventils Gefahren für die in der Nähe beschäftigten Personen entstehen können.

VIII. An jedem zu öffnenden Dampfzylinder muß sich eine Vorrichtung befinden, die mit Sicherheit erkennen läßt, ob noch Druck im Dampfzylinder vorhanden ist. Ein Manometer genügt hierzu nicht.

§ 8. Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampfzylinder müssen mit einer Einrichtung (Kontrollflansch) versehen sein, welche die Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers ermöglicht. Bei Autoklaven kann hiervon abgesehen werden, wenn für die Druckproben ein Manometer mit entsprechend weitgehender Teilung vorrätig gehalten wird, das für Betriebszwecke nicht benutzt wird.

§ 9. I. An jedem unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampfzylinder muß der Inhalt des Beschickungsraumes — bei offenen, doppelwandigen Kochgefäßen des Dampfmantels — in Litern, die Firma und der Wohnort des Herstellers, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Herstellung sowie der gemäß § 10 Abs. V festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphären Ueberdruck des Beschickungsraumes — bei mittelbarer Heizung durch einen Dampfmantel auch des Dampfzylinders — auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

II. Die Angaben sind auf einem Schilde (Fabrik Schild) anzubringen, das mit versenkten verzinnten Stiftschrauben so am Dampfzylinder zu befestigen ist, daß es auch nach dessen Ummantelung oder Ummantelung sichtbar bleibt. Bei dünnwandigen Dampfzylindern kann das Schild auch mit Zinntropfen so befestigt werden, daß letztere je zur Hälfte auf dem Schilde und dem Dampfzylinder sitzen.

## Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampffässern.

§ 10. I. Von der beabsichtigten Anlegung eines unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffasses ist dem für die regelmäßige Ueberwachung des Dampffasses zuständigen Sachverständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer Anzeige zu erstatten. Eine gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn Dampffässer eine wesentliche Aenderung der Bauart, der Größe oder eine Erhöhung des Betriebsdruckes erfahren sollen. Mit der Anzeige sind, abgesehen von den Anträgen auf Genehmigung fiskalischer oder solcher Anlagen, deren Untersuchung durch Bergrevierbeamte bewirkt wird, für welche je 2 Ausfertigungen genügen, drei Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster und drei maßstäbliche Zeichnungen des Dampffasses, aus welchen die Beschaffenheit der Verschlussvorrichtungen und alle zur rechnerischen Prüfung des Dampffasses und seiner Verhältnisse erforderlichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung des Aufstellungsortes vorzulegen. Zur Anlegung mehrerer Dampffässer gleicher Bau- und Betriebsart genügt die Ausfertigung der Vorlagen für eines der Dampffässer, wenn in der Beschreibung die Nummern der zugehörigen Dampffässer angegeben werden.

II. Den Anzeigen für die Aufstellung alt angekaufter, bereits anderweit in Betrieb gewesener Dampffässer ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer, die frühere Betriebsstätte und den früheren Betriebsdruck, ferner über die Zeit, während welcher das Dampfpaß überhaupt schon betrieben ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, das Dampfpaß außer Betrieb zu setzen. Dampffässer, für welche dieser Nachweis nicht erbracht wird, ferner gußeiserne und solche Dampffässer, die nicht durch Befahren des Innern genau untersucht werden können, sind von der Wiederverwendung auszuschließen.

III. Falls die Prüfung der Bauart und die Wasserdruckprobe (§ 11 Abs. 1) oder bei altangekauften Dampffässern die innere Untersuchung (§ 11 Abs. II) bereits stattgefunden haben, so sind die Bescheinigungen darüber der Anzeige beizufügen.

IV. Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zu prüfen. Er hat hiernach und nach Maßgabe des Ergebnisses der Prüfung der Bauart, der Druckprobe und der inneren Untersuchung (§ 11 Abs. II) den zulässigen höchsten Betriebsdruck des Dampffasses festzusetzen. Die Vorlagen sind von dem Sachverständigen mit Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 11. I. Jedes unter diese Polizeiverordnung fallende Dampfpaß ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung nach wesentlichen Aenderungen seiner Bauart oder Größe sowie vor einer beabsichtigten Erhöhung des Betriebsdruckes von einem der im § 4 bezeichneten Sachverständigen der Prüfung der Bauart

und der Wasserdruckprobe und von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen der Abnahmeprüfung zu unterziehen.

Die im § 2 Ziffer 6 bezeichneten Gefäße unterliegen vor der Inbetriebsetzung nur der letzteren Prüfung.

II. Bei alt angekauften, bereits anderweit im Betrieb gewesenen Dampffässern sowie solchen, zu denen Teile alter Dampffässer benutzt sind, ist außerdem eine innere Untersuchung mit genauer Ermittlung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffes und der Wandstärken (durch Anbohren und dgl.) vorzunehmen. Diese Prüfung ist bis auf die im § 4 Abs. II Ziffer 3 vorgesehenen Fälle der Eigenüberwachung einer geringeren Zahl von Dampffässern, insbesondere Autoklaven, von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen auszuführen.

III. Die Wasserdruckprobe, mit welcher die Prüfung der Bauart in der Regel zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Dampffasses.

Sie kann vor der Anmeldung des Dampffasses (§ 10 Abs. I.) ausgeführt werden. Dampffässer, die bereits anderwärts innerhalb des Deutschen Reichs von einem zur Ausführung amtliche Prüfungen von Dampffässern befugten Sachverständigen nach Maßgabe von Vorschriften, die mit dieser Polizeiverordnung inhaltlich übereinstimmen, geprüft und demnächst im ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer nochmaligen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe am Aufstellungsort nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als ein Jahr verlossen ist, oder wenn das Dampfpaß eine Beschädigung beim Transport erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt.

IV. Die Ausführung der Wasserdruckprobe richtet sich nach den für Dampfessel gültigen Vorschriften. Autoklaven, die ohne Sicherheitsventil betrieben werden sollen (§ 7 Abs. II), sind mit dem zweifachen Betrage des zulässigen höchsten Betriebsdruckes zu prüfen. Bei Dampffässern, deren Wandungen regelmäßig oder zeitweilig wechselnden, verschieden hohen Beanspruchungen unterworfen sind, ist die höchste jeweilig im Dampfpaß auftretende Spannung für die Höhe des Probedruckes maßgebend.

V. Nachdem die Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Sachverständigen die Riete des Fabrikschildes oder die zur Befestigung dienenden Zinntropfen (§ 9 Abs. 2) mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnis abzudrucken. Ueber die Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster anzustellen.

§ 12. Die Abnahmeprüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Ein-

stellung etwa vorhandener zum Dampfpaß gehöriger Sicherheits- und Druckverminderungsventile zu verbinden. Ueber die Abnahmeprüfung ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

§ 13. I. Sofern die gemäß §§ 10, 11 und 12 vorgenomlenen Prüfungen zu Beanstandungen keinen Anlaß geben, darf das Dampfpaß ohne weiteres in Betrieb genommen werden.

II. Alle Bescheinigungen sind von dem Sachverständigen, der die Abnahme bewirkt hat, mit der Beschreibung und Zeichnung des Dampfpaßes zu verbinden, einem Revisionsbuche (§ 17) vorzulegen und dem Besitzer auszuhändigen.

III. Hat der Bergrevierbeamte die Abnahme bewirkt, so verbleibt das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung mit einer Abschrift der Bescheinigungen bei den Revierakten.

IV. In allen übrigen Fällen ist ein Exemplar der Beschreibung der Zeichnung mit einer Abschrift der Bescheinigungen von dem Sachverständigen dem Bergrevierbeamten zu übersenden, während das dritte Exemplar der Vorlagen bei den Akten des Sachverständigen verbleibt.

#### Betrieb und technische Untersuchungen der Dampfpaßer.

§ 14. Die Betriebsunternehmer der unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampfpaßer oder ihre mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter sowie die mit der Wartung der Dampfpaßer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampfpaßer, ihre Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebes bestimmungsgemäß benutzt und Dampfpaßer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt werden.

§ 15. I. Jedes unter diese Polizeiverordnung fallende, zum Betrieb aufgestellte Dampfpaß, es mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen.

II. Dieser Vorschrift unterliegen überwachungs-pflichtige Dampfpaßer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich einstellt und dem zuständigen Sachverständigen eine schriftliche Anzeige erstattet wird.

III. Von der Außerbetriebstellung hat in den Fällen des § 4 Abs. I Ziffer 1 und 2 der zuständige Sachverständige (§ 4) dem Bergrevierbeamten Mitteilung zu machen; dieser hat darüber zu wachen, daß vor erneuter Anmeldung und Prüfung (§§ 10 bis 12) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird.

§ 16. I. Die regelmäßige Untersuchung der Dampfpaßer ist eine innere und eine Prüfung durch Wasserdruck.

II. Die regelmäßige innere Untersuchung ist alle vier Jahre, die Wasserdruckprobe alle acht Jahre

vorzunehmen, dann aber mit der inneren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

III. Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampfpaßern, die ihrer Bauart halber nicht im Innern beichtigt werden können.

IV. Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampfpaß zu der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereit zu stellen. Einmauerungen oder Ummantelungen sind bei den Prüfungen soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige (§ 4) für erforderlich hält.

V. Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Druckprobe ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu benachrichtigen. Die Untersuchungsfristen laufen vom Tage der ersten Prüfung (§ 12) ab. Ihre Ueberschreitung ist nur ausnahmeweise und nicht über einen Zeitraum von zwei Monaten zulässig. Die regelmäßigen Prüfungsfristen dürfen durch solche Ueberschreitungen nicht verlängert werden. Bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewissen Zeiten im Jahre unterbrochen werden kann (Kampagne-, Saisonbetriebe), ist die Untersuchung in diese Zeit zu legen.

VI. Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks gelten die gleichen Vorschriften wie für die regelmäßigen Druckproben der Dampfpaßer. Dampfpaßer, die gemäß § 7 Abs. V ohne Sicherheitsvorrichtungen betrieben werden, sind nach Maßgabe des Dampfdrucks des Druckerzeugers zu prüfen und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampfpaßes in der Regel durch Drosselung des Dampfes niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampfpaßes festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile und der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

VII. Autoklaven (§ 7 Abs. III) sind nach je 60 Chargen, mindestens aber nach Ablauf von je vier Monaten innerlich zu beichtigen. Ihre regelmäßige Druckprobe ist mit dem zweifachen Betrage des zulässigen höchsten Betriebsdrucks auszuführen. Bei Autoklaven mit Innenverkleidung (Innenmantel) ist diese bei der Druckprobe zu entfernen. Wird gelegentlich der Erneuerung des Schutzmantels eine Druckprobe vorgenommen, so rechnet die Frist der nächstfälligen Druckprobe von diesem Zeitpunkte an.

§ 17. Der Sachverständige hat den Befund der Untersuchung, die Höhe des Probedrucks und etwaige Aenderungen in der Belastung der Sicherheitsventile in ein Revisionsbuch einzutragen, für das der anliegende Vordruck zu benutzen ist.

Das Revisionsbuch ist vom Betriebsunternehmer des Dampfpaßes oder dem an seiner Stelle

mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter zu beschaffen und am Betriebsort derart aufzubewahren, daß es von dem Sachverständigen jederzeit eingesehen werden kann.

§ 18. 1. Werden bei einer Untersuchung außergewöhnlich starke mechanische oder chemische Abnutzungen oder andere die Festigkeit vermindernde Umstände festgestellt, oder treten solche Mängel infolge der Betriebsverhältnisse der Regel nach bei Dampffässern für bestimmte Zwecke ein, so können mit Zustimmung des Betriebsunternehmers des Dampffasses oder auf Antrag des Sachverständigen mit Genehmigung des Oberbergamtes für einzelne Dampffässer außerordentliche Untersuchungen oder regelmäßige kürzere Fristen festgesetzt werden. Bei dauernd beabsichtigter Verkürzung der Frist für ganze Gattungen von Dampffässern ist die Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe einzuholen.

II. Die bei den Untersuchungen gefundenen Mängel sind von dem Betriebsunternehmer des Dampffasses innerhalb der von dem Sachverständigen im Revisionsbuche anzugebenden Frist zu beseitigen. Dem Sachverständigen ist entsprechende Mitteilung zu machen.

III. Ergibt sich bei der Untersuchung des Dampffasses ein Zustand unmittelbarer Gefahr, so kann der Bergrevierbeamte auf Antrag der Sachverständigen die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr untersagen.

§ 19. 1. Ueberwachungspflichtige Dampffässer, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, sind vor ihrer Wiederinbetriebnahme in der Fabrik oder am Betriebsorte einer Wasserdruckprobe nach den Vorschriften des § 10 zu unterwerfen. Eine Bescheinigung über diese Prüfung, den Umfang der Reparatur und die Fabrik, die sie ausgeführt hat, ist mit dem Revisionsbuche zu verbinden.

II. Durch diese Druckprobe wird der Lauf der regelmäßigen Untersuchungen nicht unterbrochen; die Prüfung nach einer Hauptausbesserung kann jedoch an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprüfung treten. Wird mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung auf Antrag des Betriebsunternehmers oder seines mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreters eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkte an neu berechnet werden.

§ 20. I. Von jeder Explosion eines überwachungspflichtigen Dampffasses ist dem Bergrevierbeamten, dem die amtliche Untersuchung dieser Unfälle obliegt, und dem Sachverständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer des Dampffasses oder seinem mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter unverzüglich Mitteilung zu machen.

II. Eine Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Dampffasses durch den Betrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß dadurch ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Dampffasses stattfindet.

§ 21. In jedem Raume, in dem überwachungspflichtige Dampffässer aufgestellt sind, ist eine Dienstvorschrift für Dampffasswärter nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster anzubringen. Die mit der Bedienung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, die Dienstvorschriften genau zu befolgen.

### Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 22. Dampffässer, die auf Grund älterer Polizeiverordnungen zum Betriebe zugelassen sind, können, so lange sie keiner neuen Anmeldung (§ 10) bedürfen, unbeanstandet weiter betrieben werden. Im übrigen sind für Dampffässer bei einer neuen Anmeldung, gleichgültig ob sie neu gefertigt, erneut in Betrieb genommen oder alt angekauft werden, die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung im vollen Umfange anzuwenden.

§ 23. I. Für die vorgeschriebenen Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G. S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Dampffässer zu beanspruchen. Die Befugnis der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine oder von Berufsgenossenschaften, mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe selbständige Gebührentarife für ihre Mitglieder aufzustellen und die Gebühren von diesen einzuziehen, wird hierdurch nicht berührt.

II. Die Beitreibung der Gebühren für Untersuchungen im staatlichen Auftrage kann im Verwaltungsverfahren erfolgen.

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung seitens der Betriebsunternehmer von Dampffässern oder ihrer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter oder der mit der Wartung betrauten Arbeiter werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, auf Grund des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der jetzt gültigen Fassung mit Geldstrafe bis zum Betrage von 300 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn sie gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

§ 25. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung kann für einzelne Dampfdruckgefäße das Oberbergamt, für ganze Gattungen solcher der Minister für Handel und Gewerbe gewähren.

§ 26. Durch gegenwärtige Polizeiverordnung werden die früheren polizeilichen Bestimmungen über die Einrichtungen und den Betrieb von Dampf- fässern aufgehoben.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Halle a. S., den 19. Dezember 1907.

Königliches Oberbergamt. Scharf.

### Dienstvorschriften für Dampf- fasswärter.

Die mit der Wartung der Dampf- fässer beauf- tragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungs- gemäß benutzt werden, und daß Dampf- fässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb bleiben.

Insbefondere sind folgende Vorschriften genau zu beachten:

#### Vorbereitungen

##### zur Inbetriebnahme des Dampf- fasses.

1. Der Wärter hat vor jeder Füllung des Dampf- fasses zu untersuchen, ob alle Vorrichtungen gangbar und ihre Verbindungen mit dem Dampf- faß nicht verstopft sind. Ganz besondere Sorgfalt erfordert die Untersuchung des Sicher- heitsventils und Manometers auf Gangbarkeit und freie Verbindung mit dem Dampf- faß.
2. Der Wärter hat zu beachten und Sorge zu tragen, daß alle Dichtungsflächen rein und möglichst frei von Beschädigungen sind. Die Dichtung der Verschlusöffnungen muß unter Verwendung geeigneten Materials sorgfältig ausgeführt werden.
3. Beim Verschrauben der Verschlusöffnungen sind stets sämtliche Schrauben zu benutzen. Das Anziehen der Schrauben hat in vorsichtiger und gleichmäßiger Weise zu erfolgen.

Die Benutzung außergewöhnlicher Mittel zum Anziehen (z. B. Aufstecken von Rohren auf die Schlüssel, Verwendung langer Stangen bei Flügelmuttern und Bügelverschlüssen oder Antreiben derselben durch Hammerschläge und dergl.) ist verboten. Alle Schrauben sind gleich- mäßig stark und nicht stärker anzuziehen als zur Herstellung der Dichtung erforderlich ist.

4. Bei Verschlüssen mit umlegbaren Schrauben (Gelenkschrauben), Klammerschlüssen und in Schlitze eingelegten Schrauben ist festzustellen, daß durch die Sicherungen das Abrutschen der Muttern verhindert wird und die Muttern oder Unterlagscheiben voll aufliegen.
5. Bei Bügelverschlüssen und Gelenkschrauben ist streng zu beobachten, daß nur genau passende Bolzen ordnungsmäßig benutzt werden.
6. Fehlerhaft gewordene Verschluss- teile (z. B. ab- genutzte, rissige oder verbogene Schrauben, aus- gebrochene oder schlotterige Muttern, verbogene Klammern und dergl.) dürfen nicht verwendet werden.

#### Betrieb des Dampf- fasses.

7. Die Dampf- absperrentile und -Hähne dürfen nur langsam geöffnet werden. Besondere Vor- sicht ist beim Einlassen des Dampfes anzu- wenden, wenn der Dampf unterhalb einer dicht- liegenden Füllmasse eintritt.
8. Sobald und solange Druck in dem Dampf- faß vorhanden ist, darf kein Nachziehen der Ver- schlus- schrauben stattfinden, sondern erst nach Schließung der Dampf- zuleitung und Entlassung des Drucks aus dem Dampf- fasser.
9. Alle Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheits- ventile, Manometer, Thermometer usw.) sind während des Betriebes zu beobachten, auch ist das Sicherheits- ventil häufig auf Gangbarkeit zu prüfen. Jede Aenderung der Belastung des Sicherheits- ventils ist verboten.
10. Der Dampf- bzw. Arbeitsdruck soll die fest- gesetzte höchste Spannung nicht überschreiten. Tritt dieser Fall dennoch ein, oder zeigen sich im Betriebe Schäden, Risse oder größere Un- dichtigkeiten am Dampf- faß oder den Verschlüssen, so ist die Dampf- zuleitung sofort zu schließen oder die Einwirkung des Feuers sofort aufzuheben. (Siehe auch Nr. 14.)
11. Beim Schichtwechsel darf sich der abtretende Dampf- fasswärter erst entfernen, wenn der an- tretende Wärter alles in ordnungsmäßigem Zustande übernommen hat.

#### Außerbetriebsetzung des Dampf- fasses.

12. Der Dampf- fasswärter hat sich, bevor er die Verschlus- schrauben löst, Gewißheit zu verschaffen, daß kein Druck im Dampf- faß mehr vorhanden ist. Die Beobachtung, daß das Manometer keinen Druck mehr anzeigt, genügt hierfür nicht. (Vergl. § 7 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampf- fässer).
13. Vor jeder längeren Außerbetriebsetzung des Dampf- fasses ist seine gründliche Reinigung vorzunehmen.

#### Schlussbestimmung.

14. Von allen Schäden (Rissen, Abnutzungen, starken Undichtigkeiten), die sich am Dampf- faß und seinem Zubehör zeigen, ist dem unmittelbaren Vorgesetzten bzw. dem verantwortlichen Betriebs- führer oder dem Dampf- faßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter sofort Anzeige zu machen.

(Nach § 24 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampf- fässern, werden Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung seitens der beauftragten Arbeiter, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt wird, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 300 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.)

Beschreibung

zur Anlegung . . . . . Dampfasse . . . .  
D . . . mitunterzeichnete . . . Unternehmer (Name,  
Stand, Wohnort)  
beabsichtigt . . . Dampfpaß . . . , welche . . . bestimm-  
ungsgemäß zu . . . verwendet  
werden soll . . . , auf dem Grundstücke . . .  
. . . . . der Gemeinde (Stadt) . . . . .  
Kreis . . . . . aufzustellen, über welche . . .  
nachstehende Angaben gemacht werden.

1. Festgesetzter höchster Betriebsdruck im Be-  
schickungsraum — im Mantel — de . . . Dampf-  
fasse . . . Atmosphären Ueberdruck Fassungs-  
raum im Beschickungsraum — im Mantel de . . .  
Dampfasse . . . . . Liter.

D . . . Dampfpaß . . . . . w rd . . . durch  
mittelbare — unmittelbare — Einwirkung von  
Dampf — Feuer — geheizt.

Festgesetzter höchster Betriebsdruck de . . .  
Dampfzerzeuger . . . , welche . . . den Dampf  
zur Heizung de . . . Dampfasse . . . liefer . . .  
. . . . . Atmosphären Ueberdruck.

2. Zum A sperren de . . . Dampfasse . . . von  
der Dampfleitung ist . . . . .  
vorhanden.

Lichte Weite dieser Dampfzuleitung . . . mm.

3. Sicherheitsventile:  
Zahl derselben . . . . .  
Lichte Weite derselben . . . . .  
Belastungsart derselben . . . . .  
Stelle derselben . . . . .

4. Manometer (Thermometer):  
Zahl derselben . . . . .  
Stelle derselben . . . . .

5. Anzahl der Dampfzylinder, welche von der näm-  
lichen Dampfleitung geheizt werden. . . . .

6. Die Vorrichtung zur Prüfung ob noch Druck  
in de . . . Dampfasse . . . vorhanden ist, besteht  
aus . . . . .

7. Ein Druckverminderungsventil ist in der Dampf-  
leitung . . . eingeschaltet.

8. An de . . . Dampfasse . . . sind:

a) der festgesetzte höchste Betriebsdruck im Be-  
schickungsraum — im Mantel — mit . . .  
Atmosphären Ueberdruck,

b) der Fassungsraum des Beschickungsraums  
— des Mantels — mit . . . . . Litern,

c) die Firma . . . . .  
in . . . . . als Verfertiger,

d) die Zahl . . . . . als laufende Anfertigungs-  
nummer,

e) das Jahr . . . . . als Zeit der Herstellung,  
durch ein Schild (Fabrikschild), welches mit  
. . . . . am Dampfpaß befestigt ist, kenntlich ge-  
macht.

9. Zur Anbringung des amtlichen Kontrollmano-  
meters . . . . . d . . . . . Dampfpaß . . . . .  
mit . . . . . ausperlüftet.  
10. Material d . . . . . Dampfpaß . . . . . (Art, Güte,  
Dicke):  
. . . . .

11. Zusammenfügung de . . . Dampfpaß . . . (ge-  
nietet, geschraubt, geschweißt oder wie sonst)  
unter Angabe der etwaigen Verankerungen:

12. Zahl, Form, Größe der Öffnungen und deren  
Verschlüsse (durch Handstizzen mit Maßen zu  
verdeutlichen, falls die Zeichnung des Dampf-  
fasses nicht hierüber Aufschluß gibt):  
. . . . .

13. Angaben über eine etwaige Einmauerung oder  
Ummantelung de . . . Dampfasse . . . . .  
. . . . .

14. Besondere Bemerkungen:  
. . . . .  
. . . . .

. . . . . den . . . 19 . . . . . den . . . 19 . . .  
D . . . Unternehmer. Der Verfertiger der Beschreibung.  
. . . . .

Geprüft . . . . . den . . . . . 19 . . .  
Der zuständige technische Sachverständige.

Anmerkung: Von der beabsichtigten Anlegung  
eines oder mehrerer gleichermaßen gebauter und be-  
triebener Dampfzylinder ist unter Vorlegung dieser  
Beschreibung und einer maßstäblichen Zeichnung  
des Dampfzylinders, je in dreifacher Ausfertigung,  
mit Ausnahme der Fälle, in welchen nach § 10  
Abs I der Bergpolizeiverordnung zwei Aus-  
fertigungen genügen, dem zuständigen Sachver-  
ständigen (§ 4 der Polizeiverordnung) Anzeige zu  
machen.

Die Angaben der Beschreibung erfolgen teils  
durch Unterstreichung des Zutreffenden, teils durch  
Worte, Zahlen und Skizzen. Sollte der be-  
stimmte Raum hierzu nicht überall ausreichen, so ist der  
freie Raum dieses Formulars zur Ergänzung zu  
benutzen.

Revisionsbescheinigung.

Der Unterzeichnete hat am heutigen Tage das  
Dampfpaß Nr. . . . . der Firma . . . . .  
in . . . . . einer . . . . . unterzogen  
und hierbei folgendes ermittelt:  
. . . . .  
. . . . .

Frist zur Beseitigung der Mängel und zur  
Mitteilung an den zuständigen Sachverständigen: )  
den . . . . . 19 . . . . .  
Der zuständige technische Sachverständige.

### Bescheinigung über die

#### Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe eines Dampffasses.

Auf Veranlassung . . . . .

ist von dem unterzeichneten zuständigen Sach-  
verständigen am . . . . .  
das Dampffäß mit der Bezeichnung: . . . . .

der voraeschriebenen Prüfung der Bauart und  
Wasserdruckprobe unterzogen worden.

Das Dampffäß, welches bestimmungsgemäß zu  
verwendet werden soll, entspricht der beigefügten,  
mit dem Zugehörigkeitsvermerk versehenen Zeichnung,  
hat folgende Abmessungen und Wandstärken:

Das Dampffäß, welches für einen höchsten  
Betriebsdruck von . . . . . Atmosphären Ueberdruck  
im Beschickungsraum und von . . . . . Atmosphären  
Ueberdruck im Mantel bestimmt ist, hat der Wasser-  
druckprobe von . . . . . Atmosphären Ueberdruck im  
Beschickungsraum und von . . . . . Atmosphären  
Ueberdruck im Mantel widerstanden, ohne eine  
bleibende Formveränderung zu zeigen und ohne  
undicht zu werden.

Zum Zeichen der bestandenen Prüfung ist das  
Fabrikschild mit dem Stempel . . . . .  
versehen worden.

Die Prüfung der Bauart hat folgendes ergeben:

- a) Die Vernietung (Verschraubung, Schweißung  
oder wie sonst) . . . . .
- b) Das verwendete Material (siehe anliegende  
Bescheinigung) . . . . .
- c) Verstärkungen . . . . .
- d) Prüfung der Verschlüsse . . . . .

Es wird hierdurch bescheinigt, daß weder die  
Wasserdruckprobe noch die Prüfung der Bauart zu  
Ausstellungen Anlaß gegeben hat.

den . . . . . 19 . . . . .  
Der zuständige technische Sachverständige.

### Bescheinigung über die

#### Abnahmeprüfung eines Dampffasses.

Das für eine höchste Dampfspannung von . . . . .  
Atmosphären Ueberdruck im Beschickungsraum und

von . . . . . Atmosphären Ueberdruck im Mantel be-  
stimmte, von der Firma . . . . .  
zu . . . . . im Jahre 19 . . . . .  
angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer . . . . .  
bezeichnete Dampffäß von . . . . . Liter Inhalt des  
Beschickungsraums und von . . . . . Liter Inhalt  
des Mantels ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke  
heute der vorgeschriebenen Abnahmeprüfung unter-  
zogen worden.

Das Dampffäß entspricht den Bestimmungen  
der Polizeiverordnung betreffend die Einrichtung  
und den Betrieb der Dampffässer wie folgt:

Zu § 1. Das Dampffäß wird durch mittelbare —  
unmittelbare — Einwirkung von Dampf  
— Feuer — geheizt.

Zu § 6. Es ist ein . . . . . vorhanden,  
welche . . . . . es gestattet, das Dampffäß  
für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Zu § 7. An dem Dampffäß befinde . . . . . sich . . . . .  
zuverlässige . . . . . Sicherheitsventil . . . . .  
von . . . . . Millimeter lichter Weite. Die  
Belastung de . . . . . Sicherheitsventil . . . . . ist  
mit Hilfe von . . . . . Druck nach  
den Angaben des Kontrollmanometers so  
eingestellt, daß d . . . . . Ventil . . . . . bei der  
festgesetzten höchsten Betriebsspannung von  
. . . . . Atmosphären Ueberdruck sich öffne . . . . .

Die Bauart, Abmessung und Be-  
lastung de . . . . . Sicherheitsventil . . . . . sind  
aus nachstehendem ersichtlich:

An dem Dampffäß befindet sich ein  
zuverlässiges Manometer — Thermometer.

Das . . . . . Sicherheitsventil . . . . . und das  
Manometer sind so angebracht, daß sie  
voraussichtlich durch den Inhalt des Dampf-  
fasses nicht ungangbar gemacht werden  
können.

Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch  
Druck in dem Dampffäß vorhanden ist,  
besteht aus . . . . .

In der Dampfzuleitung vor dem  
Dampffäß ist ein Druckerminderungs-  
ventil . . . . . eingeschaltet, welches so ein-  
gestellt worden ist, daß der Druck im  
Dampffäß dauernd nicht — höchstens um  
. . . . . Atmosphären — über den ge-  
nehmigten Betriebsdruck steigen kann.

Zu § 8. Am Dampffäß befindet sich ein Kontroll-  
flansch zur Anbringung des amtlichen  
Prüfungsmanometers.

Zu § 13. Die Prüfung der Anlage hat ergeben,  
daß ihrer Inbetriebnahme Bedenken nicht  
entgegenstehen.

den . . . . . 19 . . . . .  
Der zuständige technische Sachverständige.

**Gebühreordnung**  
zu der  
**Polizeiverordnung**  
betreffend die Einrichtung und den Betrieb  
von Dampffässern.

I.	II.	III.
Angabe des Prüfungsgeschäfts	Ge- bühren- satz für das erste Dampf- faß	Gebührensatz für jedes folgen- de an demselben Tage unter- suchte Dampf- faß desselben Betriebes oder der in dem näm- lichen Gemeinde- oder Gutsbe- zirke belegenen Betriebe des- selben Besitzers
	<i>M.</i>	<i>M.</i>
<b>A Untersuchung neuer oder neu aufzustellender Dampffässer.</b>		
1. Für die Prüfung der Bauart und die erste Wasserdruckprobe . . .	20	10
2. Für die Abnahmeprüfung . . .	20	10
3. Für die Abnahmeprüfung, verbunden mit der Bau- artprüfung und der ersten Druckprobe . . . . .	30	20
<b>B Regelmäßig wieder- kehrende Untersuchungen.</b>		
1. Für die regelmäßige innere Untersuchung . . .	15	10
2. Für die regelmäßige Wasserdruckprobe . . .	15	10
3. Für die regelmäßige innere Untersuchung, verbunden mit der Wasser- druckprobe . . . . .	25	20
<b>C. Sonstige Bestim- mungen.</b>		
1. Für die Druckproben nach Hauptausbesserungen oder Untersuchungen auf Antrag . . . . .	20	10
2. Für regelmäßige innere Untersuchungen, die durch eine Druckprobe ergänzt oder ersetzt werden müssen, sind die Gebühren für eine regelmäßige Druckprobe zu berechnen.		
3. Ermäßigte Gebühren nach Spalte III sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Unter- suchungen an dem festgesetzten Tage zu Ende geführt worden sind.		
Für begonnene Untersuchungen, die durch Ver- schulden des Dampffäßbesizers oder seines Stell-		

vertreter's an dem festgesetzten Tage nicht beendet werden können, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die entsprechenden Einzelsätze und zwar nach Spalte II zu berechnen.

4. Falls die Untersuchung mehrerer Dampf-  
fässer eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist,  
so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Unter-  
suchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Unter-  
suchung eines der Dampffässer in Angriff genommen ist.

5. Kann an einem vereinbarten Tage über-  
haupt keine Untersuchung begonnen werden, so ist  
von dem Dampffäßbesizer, je nachdem es sich um  
eine Prüfung nach Abs. A, B oder C der Gebühren-  
ordnung handelt, eine Gebühr nach A 1, B 1 oder  
C 1 und zwar nach Spalte II zu erheben.

6. Für außerordentliche Untersuchungen oder  
die nach Bestimmung der Landespolizeibehörde in  
kürzeren Fristen auszuführenden Prüfungen (§ 18)  
sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen  
zu berechnen.

7. Reisekosten oder andere Entschädigungen  
neben den Gebühren werden nicht erhoben.

**42.** Der Kreis Sorau mit Ausnahme des  
Stadtkreises Forst, für welchen ein besonderer Kreis-  
schulinspektor bestellt wird, wird vom 1. April 1908  
ab in die 4 Kreisschulaufsichtsbezirke Forst Land,  
Sorau I, II und III geteilt, und zwar in folgender  
Weise:

Es umfaßt fernerhin

a) der Kreisschulaufsichtsbezirk Forst Land  
die Schulen der Parochien Forst, Land (Koyne und  
Scheuno), Pförten, Gulo, Großbademeusel, Groß-  
kölzig, Großschacksdorf, Rohlo, Mulkniz, Nieder-  
leser, Noßdorf, Preschen, Sacro und die Schule in  
Jämlitz, Parochie Gablenz;

b) der Kreisschulaufsichtsbezirk Sorau I  
die Schulen der Parochien Sorau, Albrechtsdorf,  
Kunzendorf, Niederullersdorf, Reinswalde und Wellers-  
dorf;

c) der Kreisschulaufsichtsbezirk Sorau II  
die Schulen der Parochien Christianstadt, Gassen,  
Baudach, Benau, Billendorf, Dolzig, Friedersdorf,  
Leuthen, Nicwerle und Wigen;

d) der Kreisschulaufsichtsbezirk Sorau III  
die Schulen der Parochien Triebele, Droskau, Groß-  
särchen, Großteupliz, Laubniz, Linderode, Pitschkau,  
Schönwalde, Tzschacksdorf und Tzschedelna.

Als Kreisschulinspektoren im Nebenamte sind  
bestellt

- a) für Forst, Land, der bisherige Kreisschul-  
inspektor Pfarrer Kunert in Großschacksdorf;
- b) für Sorau I der bisherige Kreisschulinspektor,  
Superintendent Petri in Sorau;
- c) für Sorau II der bisherige Kreisschulinspektor,  
Pfarrer Weyer in Dolzig;

d) für Sorau III der Pfarrer Anders in Vinde-  
rode.

Frankfurt a. O., den 11. Januar 1908.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

**Bekanntmachung der Königl. Direktion der  
Rentenbank für die Provinz Brandenburg.**

71. In der in Stück 48 und 52 dieses Amts-  
blatts enthaltenen Auslosungsbekanntmachung der  
Königlichen Rentenbank-Direktion zu Berlin vom  
16. November 1907 ist zu lesen bei den Renten-  
briefen Litt. D. nach Nr. 22596 statt 23694 die  
Nr. 22694.

Berlin, den 24. Januar 1908.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

**Bekanntmachung der Königlichen Eisen-  
bahndirektion zu Bromberg.**

72. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisen-  
bahn-Kursbuch vom 1. Februar 1908, enthält  
die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken zülich  
der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Aus-  
züge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen  
von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Ruß-  
land, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über  
direkte Wagen, Schlafwagen, Postverbindungen, Be-  
stimmungen über die Ausgabe von Fahrscheineften  
usw. und als besondere Beilage das „Merkbuch für  
Reisende“.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen  
des vorherbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-  
Ausgabestellen, von den Bahnhofs-Buchhändlern,  
sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig  
zu beziehen.

Bromberg, den 25. Januar 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

**Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-  
postdirektion zu Frankfurt a. O.**

73. Diejenigen Personen, welche an ein Fern-  
sprechnetz im Ober-Postdirektionsbezirk Frankfurt  
(Oder) angeschlossen zu werden wünschen, wollen ihre  
Anmeldung bis zum 1. März bei der betreffenden  
Postanstalt bewirken.

Später eingehende Anmeldungen können erst  
in dem weiteren, am 1. August beginnenden Bau-  
abschnitt oder gegen Erstattung der außertermintlichen  
Mehrkosten (mindestens 15 Mk.) berücksichtigt werden.

74. Die Postagentur in Rauen führt fortan  
die zusätzliche Bezeichnung „(Markt)“.

**Personal-Nachrichten.**

75. Des Königs Majestät haben den Ersten  
Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde, Spree,  
Zeidler, in gleicher Amtseigenschaft auf fernere  
zwölf Jahre zu beschäftigen geruht.

76. Der Oberlehrer **Biallowons** ist vom  
16. November 1907 ab zum Königlichen Seminar-

Oberlehrer ernannt und dem Königlichen Schul-  
lehrerseminar in Drossen überwiesen worden.

77. Der Bürgermeister **Kausch** in Zielenzig  
ist als Kreis-Deputierter des Kreises Ost-Sternberg  
bestätigt worden.

78. Dem Oberlehrer **Michel** an der hiesigen  
Baugewerkschule ist von dem Herrn Minister für  
Handel und Gewerbe der Charakter „Professor“ ver-  
liehen worden.

79. Ernannt sind: Postsekretär **Graf** in  
Sommerfeld (Bz. Jfo) zum Ober-Postsekretär, Ober-  
Postfassenkassierer **Schäffer** in Frankfurt (Oder)  
zum Ober-Postfassenrendanten.

Es treten in den Ruhestand: Postmeister  
Rechnungsrat **Reimann** in Reppen, Postsekretär  
**Matowsky** in Cottbus.

Übertragen ist: dem Ober-Postpraktikanten  
**Walther** in Hamburg eine Stelle für Postinspektoren  
bei dem Postamt in Fürstenwalde (Spree).

80. Es sind ernannt worden: zu Amtsvorstehern:

1. der Bauergutsbesitzer **Otterstein** zu Bernickow  
für den Amtsbezirk 8 Bernickow Rohrbeck, Kreis  
Königsberg Nm., 2. der Rittergutsbesitzer Richard  
**Fuß** zu Solzow für den Amtsbezirk 26 Solzow,  
Kreis Lebus, 3. der Kgl. Forstmeister **Schammer**  
zu Christianstadt für den Amtsbezirk 32 Forstbezirk  
Christianstadt, Kreis Sorau; zu Amtsvorsteher-  
Stellvertretern: 1. der Bauergutsbesitzer Jo-  
hannes **Weinert** zu Bernickow für den Amtsbezirk 8  
Bernickow-Rohbeck, Kreis Königsberg Nm., 2. der  
Wirtschaftsinspektor Hermann **Pilarski** zu Biegen  
für den Amtsbezirk 5, Biegen Kreis Lebus, 3. der  
Gemeindevorsteher Wilhelm **Klemke** zu Eltesow  
für den Amtsbezirk 9 Eltesow, Kreis Lebus, 4. der  
Landwirt Robert **Weyer** zu Garzig für den Amts-  
bezirk 36 Mahlisch, Kreis Lebus, 5. der Landwirt  
Ulrich **Bohm** zu Trampe für den Amtsbezirk 7  
Deep, Kreis Soldin, 6. der Gemeindevorsteher Paul  
**Behme** zu Gerzlow für den Amtsbezirk 11 Gerz-  
low, Kreis Soldin, 7. der Administrator Georg  
**Sille** zu Hasselbusch für den Amtsbezirk 12 Hassel-  
busch, Kreis Soldin, 8. der Landwirt Ulrich  
**Berendes** zu Tempelhof für den Amtsbezirk 26  
Giesenbrügge-Neuenburg, Kreis Soldin, 9. der Ritter-  
gutsbesitzer **Schwarzlose** zu Ober-Wellersdorf für  
den Amtsbezirk 26 Wellersdorf, Kreis Sorau,  
10. der Rittergutsbesitzer Dr. **Weyer** zu Altwasser  
für den Amtsbezirk 33 Tauchel, Kreis Sorau,  
11. der Brennereiverwalter **Schulz** zu Schmöllen  
für den Amtsbezirk 18 Schmöllen, Kreis Züllichau-  
Schwiebus.

81. Der bisherige Oberpfarrer, Superintendent  
Carl Friedrich Wilhelm **Feldhahn** in Seelow,  
Diözese Frankfurt a. O. II, ist zum Pfarrer der  
Barockie Zorndorf, Diözese Küstrin, bestellt worden.